

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ (NSG LÜ 334) in den Gemeinden Faßberg und Südheide im Landkreis Celle vom 18.06.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ erklärt. Es umfasst auch Teile des ehemaligen NSG LÜ 212 „Heideflächen mittleres Lüllplateau“ und das ehemalige NSG LÜ 162 „Moor bei Gerdehaus“.
- (2) Das NSG besteht aus 15 Teilflächen. Sie liegen überwiegend in der naturräumlichen Einheit „Lüllplateau“, mit geringeren Flächenanteilen in den Einheiten „Örtze-Urstromtal“ und „Oerreler Sander“, die alle dem Naturraum Südheide zuzurechnen sind. Das NSG liegt in den Gemeinden Faßberg und Südheide.
Das NSG „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ wird geprägt durch Heiden trockener und feuchter Ausbildung, Wacholderheiden, Borstgrasrasen, kleine Moore, Wälder einschließlich Hutwald-Relikte, Still- und Fließgewässer, Grünland sowie Trocken- und Feuchtgebüsche. Es handelt sich um Restflächen der früher verbreiteten Heidelandschaft sowie mit dem Moor bei Gerdehaus um ein naturnahes Kleinstmoor mit Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Faßberg und Südheide sowie beim Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG beinhaltet zum einen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 277 „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ (DE 3126-331) und zum anderen eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 753 ha.

§ 2
Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung der Heiden trockener und feuchter Ausprägung sowie unterschiedlicher Altersstufen, der Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen, einschließlich lockerer Altbaumbestände und von Solitärbäumen,
2. den Erhalt und die Entwicklung zwergstrauchreicher Kiefernwälder unterschiedlicher Altersstufen und von naturnahen Laubwäldern, insbesondere von Eichenwäldern,
3. den Erhalt und die Entwicklung von Mooren einschließlich Moorwälder und -gebüsche,
4. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, ganz überwiegend nährstoffarmer Still- und Fließgewässer einschließlich der Sothrieth als naturnaher Heidebach mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
5. den Erhalt und die Entwicklung von extensivem Grünland, Sümpfen und Feuchtgebüschen, Au- und Bruchwäldern,

6. den Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen,
 7. den Erhalt und die Entwicklung der Grundwasserneubildung und -reinhaltung und der Oberflächengewässer mit guter Wasserqualität und naturnahem Wasserabfluss als Voraussetzung für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Vögel, der Amphibien, der Reptilien, der Libellen, der Tag- und Nachtfalter, der Heuschrecken, der Laufkäfer, der Wildbienen und Grabwespen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 10. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten Nr. 277 „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ und Nr. 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele der **FFH-Gebiete** im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **6230 Artenreiche Borstgrasrasen**
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen mit seinen charakteristischen Arten, auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, in einzelnen Bereichen einschließlich älterer Baumgruppen und Wacholder-Bestände. Die charakteristischen Arten wie Arnika, Dreizahn, Borstgras, Gewöhnliches Kreuzblümchen, Hunds-Veilchen, Lungen-Enzian, Sparrige Binse, Wald-Läusekraut, Hirsen-Segge, Lungenenzianbläuling und Ockerbindiger Samtfalter kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) **91D0 Moorbwald**
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie liegendem sowie stehendem Totholz,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation**
als Stillgewässer mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und natürlich bedingten oder nutzungsbedingt angepassten Wasserschwankungen sowie mit einer Zwergbinsen-Vegetation und den charakteristischen Arten in allen standörtlichen Ausprägungen. Die charakteristischen Arten wie Zwerg-Lein, Knorpelkraut, Moorfrosch, Kreuzkröte und Knoblauchkröte kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) **3160 Dystrophe Stillgewässer**
als Gewässer mit Nährstoffarmut, einer guten Wasserqualität, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras, Knöterichblättriges Laichkraut, Kleiner Wasserschlauch, Gezähntes Torfmoos, Warziges Torfmoos, Moorfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Kleine Binsenjungfer und Schwarze Heidelibelle kommen in stabilen Populationen vor,
 - c) **4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide**
als struktur- und artenreiche Feucht- beziehungsweise Moorheiden, mit einem hohen Anteil von Glocken-Heide sowie den weiteren charakteristischen Moor- und Heidearten, einem weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt, biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuchung sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Arten wie Glocken-Heide, Rosmarinheide, Moosbeere, Moorlilie, Deutsche Rasensimse, Torfmoos-Knabenkraut, Lungen-Enzian, Sparrige Binse, Rundblättriger Sonnentau, Mittlerer Sonnentau, Hirsen-Segge, Scheiden-Wollgras, Schmalblättriges Wollgras, Waldeidechse, Kreuzotter, Lungenenzianbläuling und Kurzflügelige Beißschrecke kommen in stabilen Populationen vor,
 - d) **4030 Trockene Heiden**
als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Wacholder oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden, mit ihren charakteristischen Arten, mit einer Dominanz von Besenheide aus unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Arten wie Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Quendel-Seide, Keulen-Bärlapp, Krähenbeere, Glocken-Heide, Dreizahn, Arnika,

Bärentraube, Echte Mondraute, Heide-Segge, Niedrige Schwarzwurzel, Unechtes Gabelzahnmoos, Ziegenmelker, Raubwürger, Neuntöter, Heidelerche, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzotter, Ockerbindiger Samtfalter, Brauner Feuerfalter, Dukatenfalter, Silberfleck-Bläuling, Westliche Beißschrecke, Rotleibiger Grashüpfer, Kleiner Heidegrashüpfer und Gefleckte Keulenschrecke kommen in stabilen Populationen vor,

- e) **5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen**
als vitale, strukturreiche, teils dichte und teils lockere Wacholderbestände aus unterschiedlichen Altersstadien, mit ihren charakteristischen Arten, mit ausreichendem Anteil an gehölzarmen Teilflächen auf sommertrockenen nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit natürlichem Relief in räumlich funktionaler Vernetzung mit Kontaktbiotopen, vor allem gut ausgeprägten Heiden und Magerrasen sowie mit fließenden Übergängen zu lichten Kiefern-, Birken- und Eichenwäldern. Die charakteristischen Arten wie Heide-Wacholder, Ziegenmelker, Raubwürger, Neuntöter, Heidelerche, Baumpieper, Zauneidechse, Schlingnatter und Kreuzotter kommen in stabilen Populationen vor,
- f) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**
als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, mit ihren charakteristischen Arten, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Arten wie Igel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Scheiden-Wollgras, Fieberklee, Moosbeere und Kleine Moosjungfer kommen in stabilen Populationen vor,
- g) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**
als nasse, nährstoffarme Torf- beziehungsweise Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, mit ihren charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten wie Weißes Schnabelried, Braunes Schnabelried, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau und Sumpfbärlapp kommen in stabilen Populationen vor,
- h) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Bestände sowie als Hutewaldrelikte, mit ihren charakteristischen Arten, auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, die alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur umfassen, mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche in der Baumschicht, mit einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
 5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG,
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,

11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen; land- oder forstwirtschaftliches Wirtschaftsgut auf Heideflächen abzulagern; freigestellt ist das Zwischenlagern von forstwirtschaftlichem Wirtschaftsgut auf Heide an Wegrändern, sofern die Heide nicht nachhaltig geschädigt wird,
 14. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; davon ausgenommen sind Veranstaltungen die ausschließlich auf Straßen oder Wegen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise stören,
 4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 150 m im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz Zwecks Kitz- und Jungtierrettung in der Zeit vom 15.04. - 30.06., sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Instandsetzung von Wegen und Straßen ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2; die Unterhaltung der in der maßgeblichen Karte dargestellten und gekennzeichneten Gräben bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; die Handräumung bedarf keiner Zustimmung,
 8. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; freigestellt ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässer gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Vieh tränken,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

10. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres,
 11. die Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 12. die Benutzung der vorhandenen Parkplätze auf dem Flurstück 2, Flur 26, Gemarkung Weesen, dem Flurstück 1/4, Flur 8, Gemarkung Schmarbeck und dem Flurstück 29, Flur 14, Gemarkung Schmarbeck,
 13. die Nutzung der vom Landkreis Celle auf Rastplätzen errichteten festen Grillplätze.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen**
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3 bis 4 ist zulässig,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen Typ A**
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie Nachsaaten bei kleinflächigen Struktur- schäden sind zulässig,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - f) die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig, die Instandsetzung der Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Schnittgut, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - h) mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 - i) Eggen/Striegeln oder Walzen nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 - j) mit Düngung mit maximal Rein-N-Gabe von 80 kg/ha/a,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünlandflächen Typ B**
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle als Naturschutz- behörde zulässig,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - f) die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig; die Instandsetzung der Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Schnittgut, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - h) mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 - i) ohne maschinelle Bodenbearbeitung,
 - j) ohne Düngung,
 - k) ohne Kalkung,
 - l) Beweidung ohne Zufütterung,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrich- tung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde freige- stellt,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur extensiv genutzten Flächen nach Nr. 3 bis 4, sofern diese an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm

teilgenommen haben; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Der Landkreis Celle kann Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 3 bis 4 genannten Auflagen zustimmen, sofern diese durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp 9190 oder 91D0 darstellen, soweit
1. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten erfolgt,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 3. eine Düngung unterbleibt,
 4. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 6. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die den **wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp (LRT) 9190 oder 91D0** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; beim LRT 91D0 ohne Bodenschutzkalkung,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,

12. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird; hiervon ausgenommen sind Verluste durch Kalamitäten und Naturgewalten,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
15. beim FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0 sofern nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtyp dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.

Maßnahmen nach den Abs. 5 Nrn. 6 bis 11 dieser Verordnung sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (6) Freigestellt ist die Beweidung der Heiden, Magerrasen, Borstgrasrasen und Wacholderheiden sowie von mit diesen in Verbund stehenden Flächen durch Schafe (insbesondere Heidschnucken) und Ziegen sowie weiterer mitgeführter Arten wie Esel. Art und Umfang der Beweidung können über einen Beweidungsplan zwischen dem Bewirtschafter und dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (7) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung im bisherigen Umfang.
- (8) Freigestellt ist
 1. die sonstige ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. die ordnungsgemäße Nutzung der Stillgewässer, ohne die Anwendung von Dünge- und Futtermitteln sowie chemischen Mitteln und ohne Kalkung.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp oder ein geschütztes Biotop betroffen ist, und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfählen oder Ähnlichem sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und/oder nicht in der Deckung von Bäumen erstellt werden sollen,bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt ist die Durchführung von höchstens vier Jagdreitveranstaltungen (in der Regel Schlepptagen) in der Misselhorner Heide (Blatt 6 und 7 der maßgeblichen Karte) mit insgesamt maximal 250 Reitern zwischen dem 15. September eines jeden Jahres und dem 1. März des Folgejahres. Die Veranstaltungstermine sind vorab dem Landkreis als Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Die Reitstrecke und die -hindernisse bedürfen der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
- (11) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 10 genannten Fällen vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten

sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (12) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beweidung der Heideflächen, Heidemahd, Schoppern, Plaggen, Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und/oder Moorflächen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 11 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 162 „Moor bei Gerdehaus“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 8 vom 15.04.1988, S. 94) außer Kraft.
- (3) Das NSG LÜ 212 „Heideflächen mittleres Lüßplateau“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 14 vom 15.07.1995, S. 127, 130, 131) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 22.07.2019
Landkreis Celle

Wiswe
Landrat

L.S.